

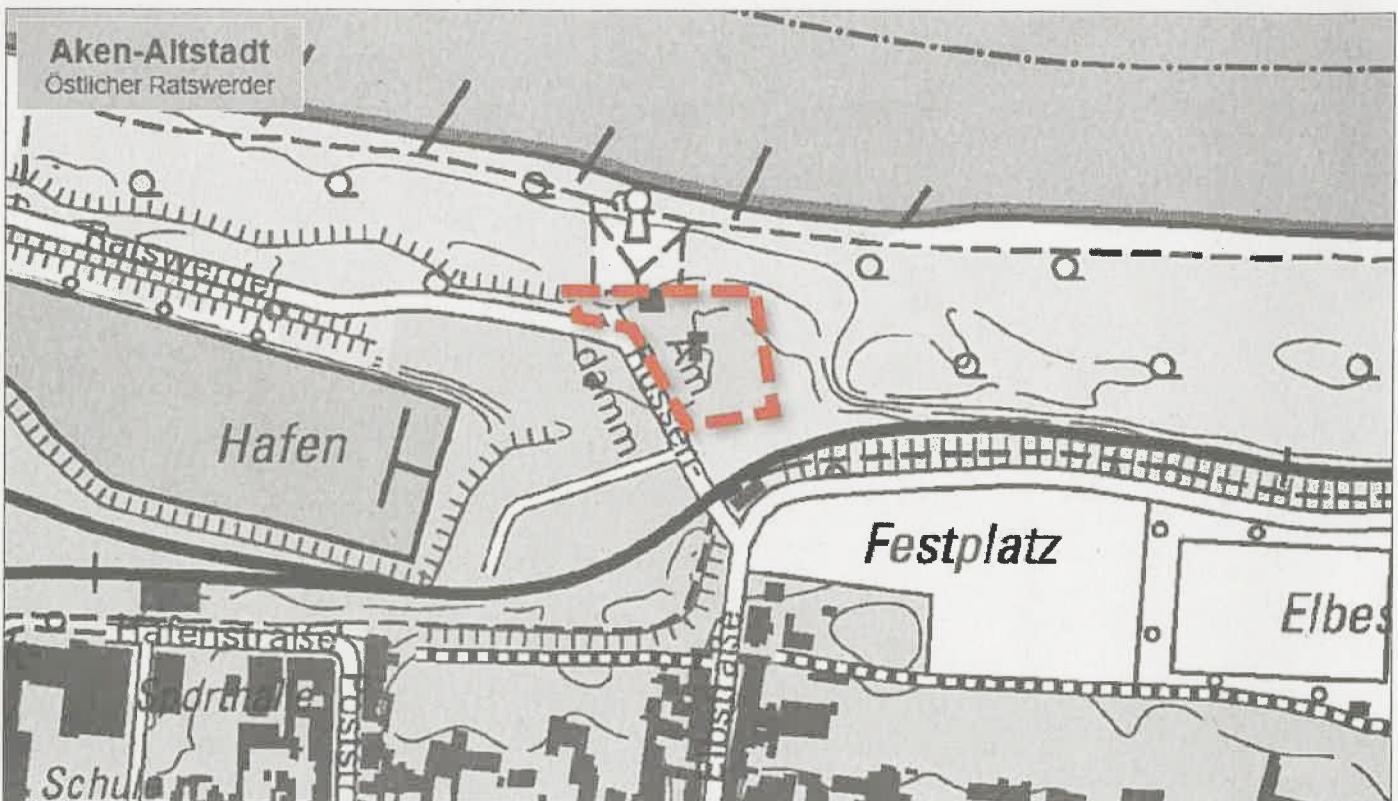
## **Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aken (Elbe) für den Bereich „Östlicher Ratswerder / Am Russendamm“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die vom Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung vom 27.03.2025 mit Beschluss-Nr. 67-07/25 festgestellte und beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aken (Elbe) für den Bereich „Östlicher Ratswerder / Am Russendamm“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Anhalt-Bitterfeld - vom 07.08.2025, Az. 63-01200-2025-53, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aken (Elbe) für den Bereich „Östlicher Ratswerder / Am Russendamm“ wirksam.

Die **Lage des räumlichen Geltungsbereichs** der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem folgenden Kartenauszug zu entnehmen (*gestrichelte Umgrenzung*):



Kartengrundlage: Auszug DTK10 (ohne Maßstab)

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs1 BauGB wird ab sofort während der allgemeinen Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Aken (Elbe), Markt 11, 06385 Aken (Elbe) | Geschäftsbereich I - SG Stadtplanung, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Internetseite ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.aken.de/de/rechtskraeftige-bauleitplaene-und-staedtebauliche-satzungen-zugang-zum-datenportal.html>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aken (Elbe), Markt 11, 06385 Aken (Elbe), geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, darzulegen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Aken (Elbe), 19.11.2025

gez. Jan-Hendrik Bahn  
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)